

Verordnung zum Gesetz für städtische Zusatzleistungen zu kantona- len Ergänzungsleistungen

Beschlossen vom Gemeinderat am 25. Februar 1993

Art. 1¹ Zuständigkeit

Der Vollzug des Gesetzes obliegt unter der Aufsicht des Stadtrates den Sozialen Diensten.

Art. 2² Verfahren

Die Sozialen Dienste lassen durch die AHV-Zweigstelle gestützt auf die kantonale Verfügung über Ergänzungsleistungen die erforderlichen Abklärungen und Berechnungen für die Ausrichtung von städtischen Zusatzleistungen vornehmen und erlassen hierauf eine schriftliche, mit Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung.

Art. 3³ Anspruchsberechtigung a) Beginn

Bei Wohnsitznahme in Chur beginnt die Anspruchsberechtigung im nächstfolgenden Monat nach Anmeldung bei den Einwohnerdiensten.

Art. 4 b) Ende

Die Anspruchsberechtigung endet mit dem Dahinfallen der kantonalen Ergänzungsleistungen oder auf Ende des Monats, in dem der Wohnsitz Chur aufgegeben wird.

Art. 5 Berechnungsgrundlagen

¹ Die Berechnung der Zusatzleistungen basiert auf den von der kantonalen Ausgleichskasse bereits überprüften Grundlagen.

² Nimmt die kantonale Ausgleichskasse aufgrund veränderter Verhältnisse eine Neuberechnung vor, so werden die Zusatzleistungen entsprechend angepasst.

¹⁻³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2008; vom Stadtrat mit Beschluss vom 26. Mai 2008 (SRB 372) auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt

Art. 6 Auszahlung

¹Die städtischen Zusatzleistungen werden vierteljährlich am Ende des Quartals im März, Juni, September und Dezember ausbezahlt.

²Die Auszahlung erfolgt auf ein von der Bezügerin oder vom Bezüger bezeichnetes Konto.¹

³Die Auszahlung an Dritte ist entsprechend der kantonalen Erlasse über die Ergänzungsleistungen möglich.

Art. 7 Übergangsbestimmung

Die städtischen Zusatzleistungen werden nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmals Ende September 1993 für das dritte Quartal 1993 ausgerichtet.

Art. 8 Rückerstattung

¹Zu Unrecht bezogene Leistungen sind ab Bezug mit 5 % Zins zurückzuerstatten.

²Trifft die kantonale Ausgleichskasse wegen zu Unrecht bezogener Leistungen eine Rückerstattungsverfügung, gilt diese sinngemäss auch für die städtischen Zusatzleistungen.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Vollziehungsverordnung tritt mit der Annahme des Gesetzes am 1. Juli 1993 in Kraft.

¹ Fassung von Abs. 2 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2008; vom Stadtrat mit Beschluss vom 26. Mai 2008 (SRB 372) auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt